



Inhalt

Online-Seminarreihe S. 2

Ein Modellstandort stellt sich vor S. 3

Fachbeitrag: Inklusion als rechtlicher Begriff S. 4

*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,*

in der Debatte um eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe steht oft die Frage im Raum, wie der personenzentrierte Blick der Eingliederungshilfe und die eher systemisch geprägte Praxis der Kinder- und Jugendhilfe miteinander verknüpfbar sind. In dieser Newsletter-Ausgabe lesen Sie, was die ICF zu einer solchen Verbindung beitragen kann und welche Rolle das Prinzip der Inklusion für einen interdisziplinären Dialog spielt. Außerdem lernen Sie einen weiteren Projektstandort kennen: Die Kinderarche Sachsen.

Kurzinformationen

Onlineseminar: Chancen und Grenzen der ICF

Im zweiten Onlineseminar stellten sich Eva Klein von der Frühförderstelle Hessen und Andreas Möllene, Leiter des Amtes für Jugend und Familie in Fulda der Frage, ob die ICF eine Perspektive für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe darstellt. In der Spannung zwischen Teilhabeorientierung und Etikettierung wurde den Teilnehmenden zunächst ein umfassender Über- und Hineinblick in die ICF-CY eröffnet sowie deren mögliche Verwendung im Kontext einer inklusiven Hilfeplanung erörtert. In der darauf folgenden Keynote wurde die Notwendigkeit einer fachlichen Diskussion um den ‚richtigen Platz‘ der ICF-CY im Hilfeplanverfahren betont.

Ein Modellstandort stellt sich vor

In diesem Newsletter lernen Sie einen weiteren Projektstandort kennen: Die Kinderarche Sachsen. Die Projektverantwortliche des sächsischen Trägers beschreibt ihre Erwartungen an das Projekt und benennt die Ziele, welche sie am Ende der vier Jahre erreicht haben wollen.

YouTube-Kanal

Auf unserem YouTube-Kanal finden Sie ab sofort interessante Kurz-Videos zu aktuellen Fragestellungen sowie die Aufzeichnungen der Onlineseminare.



Inklusion als rechtlicher Begriff

In seinem fachlichen Beitrag beschreibt Roland Rosenow, Referent beim Diakonischen Werk Deutschland, welche Rolle die Rechtswissenschaft im Diskurs um eine inklusiv gestaltete Gesellschaft einnehmen kann. Ausgehend vom Begriff der Inklusion in der UN-BRK geht Rosenow über eine soziologische Klarstellung hin zur Erörterung der Frage, ob sich daraus ein Rechtsanspruch auf Inklusion ergibt.

Schließlich resümiert er, dass das Prinzip der Inklusion die wissenschaftlichen Disziplinen dazu auffordert, miteinander zu sprechen und interdisziplinär zu denken.

Auf diesem Weg, so Rosenow, stehen wir noch am Anfang.

Online-Seminar: Chancen und Grenzen der ICF

Die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation hat den Zweck, eine einheitliche internationale Kommunikation über die Auswirkungen von Gesundheitsproblemen unter Beachtung des gesamten Hintergrundes eines Menschen zu ermöglichen.

Seitdem im Jahr 2007 eine auf Kinder und Jugendliche zugeschnittene ICF aufgelegt wurde, ist die Debatte darum, ob und wenn ja wie sich das Klassifikationssystem in die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder und Jugendhilfe einbinden lässt.

Im Onlineseminar mit dem Titel „Die ICF als Perspektive einer inklusiven Erziehungshilfe? Chancen und Grenzen zwischen Teilhabeorientierung und Etikettierung“ widmeten sich Eva Klein von der Arbeitsstelle Frühförderung in Hessen und Stefan Möllene, Leiter des Amtes für Jugend und Familie in Fulda genau dieser Frage. Zunächst führte Eva Klein in die Gesamtarchitektur der ICF und deren Genese ein. Dabei betonte sie dass die ICF nicht vorrangig eine Klassifikation gesundheitlicher Defizite ist, sondern eher zur Beschreibung der Komponenten von Gesundheit dient.

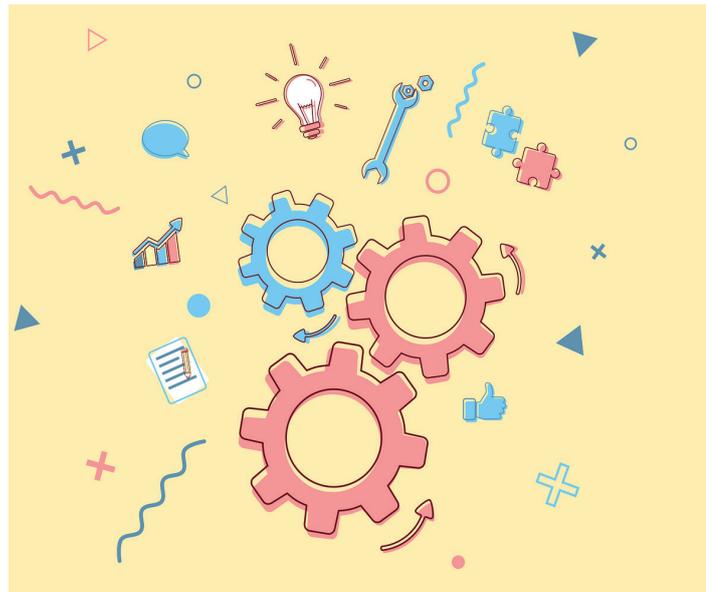
Ausdrücklich wies sie darauf hin, dass die ICF weder eine Assessmentinstrument noch ein Diagnoseinstrument sein will und sein kann. Vielmehr könne sie den Fachkräften als ein integrierendes Werkzeug zu einer ganzheitlichen Erfassung der Situation eines Kindes und als Informationssammelbecken zur Grundlegung geplanter Interventionen dienen.

Am Ende ihres Vortrages führte Eva Klein u.a. den Beitrag zur Professionalisierung der beteiligten Disziplinen und eine damit einhergehende Unterstützung für die strukturierte Hilfe-, Förder-, und Bedarfsplanung als gute Gründe der Verwendung der ICF im Kontext einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe an.

Im Anschluss an die eher theoretisch gehaltene Einführung in die ICF entwickelte Stefan Möllene in seiner Keynote aus praktischer Sicht die Bedeutung der ICF für die Kinder- und Jugendhilfe. Aus seiner Sicht kann die ICF einen Platz im Hilfeplanverfahren des SGB VIII einnehmen, wenn sie sich deren Qualitätsmerkmalen zuordnet.

Die Fragen welche Wertigkeit sie dabei einnehmen kann und welcher der ‚richtige‘ Platz der ICF im Hilfeplanverfahren ist, müssen in einer vertieften Fachdiskussion erörtert werden. Diese steht allerdings noch am Anfang.

Die Dokumentation des Onlineseminars finden sie wie immer unter projekt-inklusionjetzt.de ■



© pixabay.com / Pexels

Onlineseminar verpasst? Kein Problem!

Schauen Sie doch mal bei unserem [YouTube Kanal](#) rein:



Save the Date

Das nächste Online-Seminar der Reihe findet am
26. Oktober 2020 von 16:00 bis 18:00 statt

Das Thema sowie die Ausschreibung wird zeitnah bekannt gegeben.



Ein Modellstandort stellt sich vor:

Das Kinder- und Jugendheim Lichtenberg

Stellen wir uns einen 14-jährigen Jungen vor, den wir Alex nennen. Alex lebt seit fünf Jahren in einer therapeutischen Wohngruppe mit fester Tagesstruktur in einem reizarmen Umfeld. Er liebt es, Zug zu fahren. Also versprechen ihm die Erzieher, am Samstag eine Zugfahrt zu unternehmen, wenn er im Wochenplan alle Punkte erfüllt. Es ist Freitagabend, für den nächsten Tag ist die Zugfahrt geplant. Fünf Minuten soll Alex warten, bis die Erzieherin sich ihm zuwendet. Er hält es nicht aus, er wird so wütend, dass er seine Tür eintritt und um sich schlägt. Dass er sich damit den Ausflug kaputt macht, das kann in diesem Moment nicht in seinen Kopf. Die Erzieher sind am Ende ihrer Ideen, wie sie mit Alex umgehen sollen. Aufgrund seiner geistigen Behinderung funktioniert der Bedürfnisaufschub und damit das Verstärkersystem der Wohngruppe bei ihm überhaupt nicht.

Kinder wie Alex, die verhaltensauffällig sind und gleichzeitig eine Behinderung aufweisen, führen die Pädagogen in unseren Wohngruppen immer wieder an ihre Grenzen. Erstmals will die Kinderarche Sachsen als großer Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Kinder- und Jugendheim Lichtenberg (Erzgebirge) deshalb ein Angebot mit dem Fokus „inklusive Hilfen im stationären Bereich“ etablieren.



Wie ist die Einrichtung aufgebaut?

Im Kinder- und Jugendheim Lichtenberg befinden sich aktuell zwei heilpädagogische Wohngruppen mit insgesamt 12 Plätzen im ersten und zweiten Obergeschoss des Hauses. Seit der Schließung der Inobhutnahme, die bis Mitte 2018 im Erdgeschoss untergebracht war, steht unser Verein mit dem zuständigen Jugendamt im Kontakt, um ein adäquates Folgeangebot für die leere Etage zu finden. Dabei wurde der Bedarf in Richtung eines inklusiven stationären Angebotes für beeinträchtigte Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten formuliert. Entweder sind es Kinder und Jugendliche, die aufgrund verschiedener Verhaltensauffälligkeiten in keiner Einrichtung für Behindertenhilfe integriert werden können, oder junge Menschen, die Verhaltensauffälligkeiten zeigen und aufgrund anderer Beeinträchtigungen eigentlich in die Zuständigkeit des Sozialamtes und damit in eine Behinderteneinrichtung wechseln müssten.

Welche Ziele wollen wir erreichen?

„Wir wollen diese Lücke zwischen zwei Systemen gern schließen und unser Angebot für Kinder und Jugendliche wie Alex erweitern“, sagt Susan Gebhardt, Fachbereichsleiterin und Fachberaterin für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe in der Kinderarche Sachsen. „Wir wünschen uns dazu fachliche Begleitung auf unserem Weg, denn wir betreten hier Neuland – sowohl bezüglich der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen als auch im Hinblick auf die Qualifikation unserer Mitarbeitenden.“

Was erwarten wir vom Projekt?

Einrichtungsleiterin Julia Pergande, die für das Haus Lichtenberg verantwortlich ist, freut sich vor allem auf den Erfahrungsaustausch mit den anderen Projektstandorten und die fachlichen Impulse zum Thema Inklusion in der stationären Jugendhilfe. „Wir erhoffen uns wertvolle Hinweise und praktische Unterstützung, um die Herausforderungen unseres Vorhabens gemeinsam zu meistern“, sagt die Sozialpädagogin. ■

Kontakt:

Kinderarche Sachsen e.V.
Kinder- und Jugendheim Lichtenberg
Julia Pergande
j.pergande@kinderarche-sachsen.de

Fachbeitrag: Inklusion als rechtlicher Begriff

von Roland Rosenow, Diakonisches Werk Deutschland

1. Der Inklusionsbegriff in der Konvention

Der Begriff der Inklusion spielt in der UN-BRK eine weitaus geringere Rolle als weithin angenommen. Zentral ist vielmehr die Forderung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe am sozialen Leben. In der Diskussion in Deutschland wird der Begriff der Inklusion jedoch als zentral für die normativen Inhalte der UN-BRK verstanden. Die amtliche deutsche Übersetzung der UN-BRK übersetzt den Begriff der Inklusion mit „Einbeziehung“. Rechtsverbindlich ist die UN-BRK jedoch nicht in der deutschen Übersetzung, sondern in den sechs UNO-Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Arabisch, Russisch und Chinesisch). Einer der wenigen Artikel der Konvention, der den Begriff der Inklusion überhaupt verwendet, ist Art. 3. Hier sind allgemeine Prinzipien der Konvention formuliert. Die Passage lautet:

„Zu den Prinzipien der Konvention gehört [...] die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft.“ (Art. 3 c) Die Formulierung im englischen Original lautet „full and effective participation and inclusion in society“. Der Begriff der Inklusion findet in der Konvention Verwendung, um auf abstraktem Niveau das Prinzip zu formulieren, das durch die Konvention zur Geltung kommen soll. In den einzelnen Artikeln spielt der Begriff jedoch eine geringere Rolle. Von zentraler Bedeutung ist vielmehr der Begriff der Gleichberechtigung.

2. Partikulare und abstrakte Andere – Gemeinschaft und Gesellschaft

Inklusion meint Einbeziehung in zwischenmenschliche, soziale Zusammenhänge.

Diese Zusammenhänge können partikulare Gruppen sein (z.B. Familien, Freundeskreise) oder größere Gebilde (z.B. eine Gesellschaft) (FELDER, 129). Diese Unterscheidung knüpft an die tradierte soziologische Unterscheidung von Gemeinschaft und Gesellschaft an (Vgl. TÖNNIES).

Der Begriff der Gemeinschaft bezieht sich auf eine konkrete Gruppe von Menschen, innerhalb derer die Beziehungen ebenfalls überwiegend persönliche Beziehungen sind. Die Beteiligten kennen einander. Felder nennt sie die „partikularen Anderen“, die sie von den „abstrakten Anderen“ im gesellschaftlichen Zusammenhang unterscheidet. Der Begriff der Gesellschaft bezieht sich auf eine sehr viel größere und damit abstrakte Gruppe von Menschen, die nicht durch persönliche Beziehungen, sondern durch formale Beziehungen – z. B. die Zugehörigkeit zum selben Staat – miteinander verbunden sind. Inklusion in Gemeinschaften basiert auf persönlicher Anerkennung durch die „partikularen Anderen“ (FELDER, 129) innerhalb der Gemeinschaft.

Inklusion in einem gesellschaftlichen Zusammenhang ist dagegen weitgehend unabhängig von persönlichen Beziehungen und persönlicher Anerkennung. Sie basiert auf der Zuerkennung von Rechten und von Ressourcen.

Zentrale Kategorien gemeinschaftlicher Inklusion sind: Zugehörigkeit, Anerkennung, Freundschaft, Liebe.

Zentrale Kategorien gesellschaftlicher Anerkennung sind: Rechte, politische Teilhabe, gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Arbeit, gleichberechtigter Zugang zu Ressourcen.

Unterschiedliche Behinderungen bedingen unterschiedliche Profile der Teilhabebeeinträchtigung, die die Behinderung ausmacht. In diesen Profilen kann ein gemeinschaftliches Teilhabedefizit, das sich in der Beziehung zu partikularen Anderen realisiert, im Vordergrund stehen. Genauso kann ein gesellschaftliches Teilhabedefizit, das sich in der Beziehung zu abstrakten Anderen realisiert, im Vordergrund stehen. Dies hat, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, unterschiedliche Konsequenzen für die Frage, welche Wirkung Rechte entfalten können. Ich möchte das anhand eines Beispiels illustrieren:



„Inklusion in einem gesellschaftlichen Zusammenhang ist dagegen weitgehend unabhängig von persönlichen Beziehungen und persönlicher Anerkennung. Sie basiert auf der Zuerkennung von Rechten und von Ressourcen.“

Eine zwanzigjährige Frau mit einem Down-Syndrom, die in einer Familie mit großem Freundeskreis lebt, geliebtes Kind ihrer Eltern ist und eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) besucht, wird sich möglicherweise innerhalb der gemeinschaftlichen Strukturen, in denen sie sich bewegt, zugehörig, anerkannt und geliebt fühlen. Wenn ihre Eltern zu Betreuern für alle Angelegenheiten bestellt sind, ist sie jedoch vom Wahlrecht ausgeschlossen. Möglicherweise möchte sie gerne eine Tätigkeit ausüben, welche die WfbM nicht anbietet, findet dafür aber keinen Rahmen.

Sphäre der Gemeinschaft realisiert, resultieren Auswirkungen auf Inklusionschancen auf der Ebene der Gesellschaft und umgekehrt. Behinderungen in beiden Bereichen bedingen einander wechselseitig. Die unterschiedlichen Profile der Teilhabebeeinträchtigung entfalten jedoch Folgen für die Frage, inwieweit und auf welche Weise Rechte Exklusion vorbeugen oder diese abbauen können.



© pixabay.com / Pexels

Sie wird außerdem nur in sehr geringem Umfang selbst über finanzielle Mittel verfügen und Entscheidungen über Ausgaben treffen können. Ihre Behinderung realisiert sich damit vorwiegend auf der Ebene der Gesellschaft und damit im Kontext abstrakter Anderer.

Die Exklusionserfahrung dieser jungen Frau unterscheidet sich strukturell von derjenigen eines gleichaltrigen Mannes, der durch ein sozio-emotionales Handicap behindert ist, vielleicht in einer eigenen Wohnung lebt, Arbeitslosengeld II bezieht, aber keinen Kontakt zu seiner Herkunftsfamilie und keinen Freundeskreis hat. Dieser junge Mann verfügt über etwas Geld, eine eigene Wohnung und kann sein Wahlrecht ausüben. Er versteht sich weder selbst als ein Mensch mit einer Behinderung, noch wird er im Regelfall von anderen als Mensch mit einer Behinderung identifiziert. Es gelingt ihm jedoch kaum, stabile Beziehungen zu anderen Menschen – partikularen Anderen – aufzubauen. Er fühlt sich niemandem zugehörig, erfährt weder persönliche Anerkennung, noch Freundschaft oder gar Liebe. Seine Behinderung realisiert sich auf gemeinschaftlicher Ebene und in der Beziehung bzw. dem Fehlen von Beziehungen zu partikularen Anderen. Aus einer Behinderung, die sich primär in der

3. Rechtsansprüche

Nicht auf alles, was jedem Menschen zukommen sollte, kann es ein Recht geben, weil dies mit der Struktur des Rechtes nicht vereinbar ist. Besonders deutlich wird das am Beispiel der Liebe: So sehr es wünschenswert sein mag, dass jeder Mensch von einem anderen Menschen geliebt werde, so wenig kann es darauf einen Rechtsanspruch geben, weil die Liebe gerade darin liegt, dass sie keine Schuld erfüllt. Felder formuliert drei Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit es ein Recht auf etwas geben kann:

1. **Die Erzwingbarkeitsbedingung:** Ein Recht auf etwas setzt voraus, dass das, worauf das Recht sich richtet, notfalls erzwungen werden kann. Dies gilt ohne weiteres für Geldzahlungen, Herausgabe von Gegenständen, eingeschränkt auch für Leistungen oder Auskünfte, nicht aber für Freundschaft, Zuneigung usw.
2. **Die Erfüllbarkeitsbedingung:** Es kann nur ein Recht auf etwas geben, dass durch denjenigen, gegen den das Recht sich richtet, erfüllt werden kann. Es kann z.B. kein Recht auf Wohlbefinden geben, da Wohlbefinden – jedenfalls nicht unmittelbar – durch Dritte hergestellt werden kann.

3. *Recht kann sich nur auf grundlegende Interessen richten.* Das Recht kann sich nicht mit Details befassen.

Diese Voraussetzungen, denen das Recht selbst unterliegt, zeigen, dass das Prinzip der Inklusion sich auf gemeinschaftlicher Ebene nicht in derselben Weise des Rechtes bedienen kann, wie das auf gesellschaftlicher Ebene möglich ist. Die



© pixabay.com / Pexels

Beziehungen zu abstrakten Anderen (Gesellschaft) erfahren durch das Recht eher eine Prägung als Beziehungen zu partikularen Anderen (Gemeinschaft). Die relevanten Kriterien gemeinschaftlicher Inklusion (Zugehörigkeit, Anerkennung, Freundschaft, Liebe) kann das Recht nicht herstellen. Felder formuliert dies so:

„Darüber hinaus haben die Ermöglichungsbedingungen von Inklusion keinen Zugriff auf die interpersonal-partikulare Dimension von Inklusion in Form von Anerkennung als Liebe oder (teilweise auch) sozialer Wertschätzung. Anspruch besteht auf interpersonaler Ebene einzig darauf, als moralisch Gleiche geachtet zu werden. Ein Problem entsteht nun, weil gerade die partikularen Bereiche wichtige Aspekte von Inklusion darstellen, die sich bei Menschen vor allen Dingen in den Bedürfnissen, geliebt und sozial wertgeschätzt zu werden, widerspiegeln.“ (FELDER, 261).

Diese Überlegungen führen zu einer ernüchternden Perspektive auf das Recht. Aus der UN-BRK lässt sich kein Recht auf gelingende und damit inkludierende Beziehungserfahrungen ableiten. Der in den allgemeinen Prinzipien der UN-BRK niedergelegte Anspruch auf «full and effective

participation and inclusion in society» muss deshalb freilich nicht aufgegeben werden. Wenn das Recht sich nicht unmittelbar auf wirksame Teilhabe und volle Einbeziehung richten kann, muss es sich darauf richten, die Bedingungen der Möglichkeit von wirksamer Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft herzustellen.

An die Stelle des unmöglichen Rechtes auf persönliche Anerkennung und Wertschätzung tritt das Recht auf Herstellung der Bedingungen, unter denen Anerkennung und Wertschätzung möglich sind. Die Frage, welche Bedingungen das sind, ist keine unmittelbar rechtliche Frage, sondern eine Frage, die das Recht an die Fachlichkeit der Wissenschaft der Sozialen Arbeit verweisen muss. An dieser Stelle wird sichtbar, dass die Rechtswissenschaft die Aufgabe, die UN-BRK zu konkretisieren und so die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die hier niedergelegten Rechte soziale Wirksamkeit entfalten, nicht alleine bewältigen kann. Sie ist auf die Expertise anderer wissenschaftlicher Disziplinen angewiesen. Dabei ist die Sozialarbeitswissenschaft in besonderer Weise gefragt, da sie die Praxiswissenschaft ist, die sich wie keine andere mit sozialen Systemen beschäftigt – wohlgerneht als Praxiswissenschaft, nicht als eine wissenschaftliche Disziplin, die in erster Linie darauf angelegt ist, wissenschaftliche Erkenntnisse zu erzeugen, sondern als Disziplin, deren Hauptgeschäft es ist, die Qualität praktischen Handelns in einem bestimmten Feld zu reflektieren und zu entwickeln.

Recht ist dynamisch. Es reagiert auf gesellschaftliche Erfahrungen, die als ungerecht und damit als Unrecht identifiziert werden. Die UN-BRK ist als Reaktion auf die als ungerecht identifizierte Exklusion von Menschen mit Behinderung zu verstehen. Die UN-BRK ist jedoch als menschenrechtlicher Vertrag auf hohem Abstraktionsniveau nicht in der Lage, unmittelbar in soziale Realität hineinzuwirken. (Grundsätzlich dazu: MÜLLER/CHRISTENSEN (2004)). Sie bedarf dafür vielmehr der Konkretisierung. Diese Konkretisierung kann nur als interdisziplinärer Prozess gelingen, weil die Rechtswissenschaft selbst nicht erkennen kann, welche Bedingungen erforderlich sind, um Inklusion zu ermöglichen.

Die UN-BRK formuliert das Prinzip der Inklusion als zentrales Prinzip der Konvention. Dieses Prinzip determiniert damit die Auslegung



des Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderung aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Die einfachgesetzlichen Regelungen des Leistungsrechtes für Menschen mit Behinderung, der Sozialhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, des Betreuungsgesetzes und anderer Gesetze sind daher in dem oftmals weiten Rahmen, den der Wortlaut zulässt, so auszulegen, dass sie nicht in Konflikt mit diesem Prinzip geraten.

Wegen der strukturellen Grenzen, denen das Recht nun einmal unterworfen ist, kann aus der UN-BRK kein unmittelbares Recht auf bessere Erfahrungen, ein besseres Leben – auf Inklusion! – abgeleitet werden. Stattdessen ist zu fragen, welche Bedingungen zu erfüllen sind, damit Inklusion möglich wird. Die Frage richtet sich jedoch nur auf solche Bedingungen, die dem Recht zugänglich sind. Die Rechtswissenschaft kann diese Frage nicht beantworten, wohl aber formulieren und Antworten diskutieren. Ihr kommt dabei die Aufgabe zu, sich für interdisziplinären Austausch zu öffnen. Das heißt nicht nur, dass sie die Eigenlogiken anderer Disziplinen zur Kenntnis und ernst nehmen muss. Sie muss sich dazu auch selbst in zweierlei Hinsicht öffnen. Zum einen muss sie sich durch norma-

tive Impulse aus anderen Disziplinen herausfordern lassen. Zum zweiten darf sie sich nicht abschirmen und andere auf nicht zu hinterfragende Ergebnisse verweisen. Das Prinzip der Inklusion fordert die wissenschaftlichen Disziplinen dazu auf, miteinander zu sprechen und interdisziplinär zu denken. Das ist ein Lernprozess, der – so scheint es jedenfalls aus rechtswissenschaftlicher Perspektive – anspruchsvoll ist und erst am Anfang steht. ■

Quellen

FELDER, Franziska (2012): Inklusion und Gerechtigkeit. Frankfurt/M.

TÖNNIES, Ferdinand (1887): Gemeinschaft und Gesellschaft

MÜLLER/CHRISTENSEN (2004): Juristische Methodik Bd. 1, Berlin.

Roland Rosenow

Referent beim Diakonischen Werk Deutschland

r.rosenow@srif.de

Bei Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung



Daniel Kieslinger, BVkE
Projektleitung
daniel.kieslinger@caritas.de
Tel. 0761 200 763



Carolyn Hollweg, EREV
stv. Projektleitung
projekt-inklusion@erev.de
Tel. 0511 390881 21

www.projekt-inklusionjetzt.de

Herausgegeben von

Bundesverband kath. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V.
www.bvke.de
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon: 0761/200 760
Geschäftsführung: Stephan Hiller, stephan.hiller@caritas.de

„Lassen sie uns gerne Themenvorschläge für Onlineseminare zukommen“

Das Projekt ist gefördert durch die

Aktion MENSCH Stiftung

Evangelischer Erziehungsverband e. V. – EREV
www.erev.de
Flüggestraße 21, 30161 Hannover
Telefon: 0511/39088 118
Geschäftsführung: Dr. Björn Hagen, b.hagen@erev.de